

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 25 (1933)

**Heft:** 9

**Erratum:** Auslandswerke der schweiz. Industrie

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

thoden vertrieben wurden. Der Bundesrat hat auf diese Petition geantwortet mit einer Promptheit, von der die Arbeiterorganisationen wünschen möchten, dass sie auch ihren Begehren gegenüber Anwendung finde. Die Antwort erklärte, dass der Arbeitgeber- wie der Arbeiterdelegierte gemäss Artikel 389 des Vertrages von Versailles ernannt werde, und dass diese Delegierten ohne Instruktionen des Bundesrates individuell ihre Stimme abgeben können. Die Studenten hätten besser getan, sich zuerst über die Sachlage zu erkundigen und nachher zu handeln.

### Schlussfolgerungen.

Die XVII. Tagung der Arbeitskonferenz hat bei der Arbeiterschaft einen etwas unangenehmen Eindruck hinterlassen. Das ist bedingt durch den Entscheid in der Frage der 40-Stundenwoche. Wenn die Welt unter derart furchtbarer Arbeitslosigkeit leidet, so darf man nicht die notwendigen Abwehrmassnahmen verschleppen und um ein Jahr hinauszögern, sondern man muss handeln. Es ist sehr bedauerlich, dass die Mehrheit der Delegierten das nicht verstanden hat oder nicht verstehen wollte. Die Entschliessung, die die Konferenz in bezug auf die Beschränkung der Ueberzeitarbeit gefasst hat, kann diesen unangenehmen Eindruck nicht verwischen; das um so weniger, als auch die spärlichen Hoffnungen, die auf die Londoner Konferenz gesetzt worden waren, verblichen sind.

---

### Auslandswerke der schweiz. Industrie.

Zu diesem Artikel von Dr. Fritz Giovanoli, der im Augustheft erschienen ist (Seite 266 ff.), erhalten wir von der Sulzer-Unternehmungen A.-G., Winterthur, folgende Richtigstellung:

«Der Verfasser führt am Schlusse seines Artikels ein Verzeichnis der ausländischen Zweiggeseellschaften auf, dem er folgende Bemerkung vorausschickt:

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei bemerkt, dass in unserer Liste die Verkaufs- und Handelsgesellschaften nicht aufgenommen sind, so dass es sich überall um eigentliche Fabrikationsbetriebe handelt...

Unter den bei unserer Gesellschaft genannten ausländischen Gesellschaften sind eigentliche Fabrikations-Konzerngesellschaften lediglich Ludwigshafen a. Rh. und Paris. Die Busch-Sulzer Bros.-Diesel Engine Co. in St. Louis ist eine Fabrikationsgesellschaft, kann aber nicht als Konzerngesellschaft betrachtet werden, da unsere Beteiligung eine ganz minime ist und der technische Austauschvertrag seit 1926 nicht mehr besteht. Buenos-Aires, Bukarest, Cairo und Kobe sind reine Verkaufsgesellschaften. London war bis zur Einführung des englischen Schutzzolles reine Verkaufsgesellschaft und ist es auch

heute noch zum überwiegenden Teil. Es ist dagegen durch die neuen Verhältnisse gezwungen worden, gewisse, an die Bedingung inländischer Fabrikation geknüpfte Aufträge in England ausführen zu lassen.

Auch die beiden Heizungsgesellschaften können nicht als Fabrikationsgesellschaften bezeichnet werden, sondern betreiben lediglich die Installation von Heizungen und Lüftungen, für welche die Angliederung einer kleinen Montagewerkstätte genügt.»

---

## Juristische Fragen der Verfassungsrevision betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit.

Im Artikel von Dr. A. Gysin, der im August-Heft der « Gewerkschaftlichen Rundschau » unter diesem Titel erschien, ist beim Umbrechen der Seiten ein Versehen passiert, wodurch einige Zeilen vollständig aus dem Zusammenhang herausgerissen und an eine andere Stelle verstellt worden sind. Die Zeilen 11 bis 20 auf Seite 263 gehören unten auf Seite 264 hin.

Wir bitten die Leser, im August-Heft diese Umstellung zu notieren, damit der Artikel in seinem sinngemässen Zusammenhang gelesen werden kann. Wer Wert darauf legt, kann vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einen Separatdruck des ganzen Artikels mit der Korrektur gratis beziehen, solange der Vorrat reicht.

---

## Wirtschaft.

### Die Lage der Industrie.

Die Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Lage der Industrie erstreckte sich im zweiten Quartal 1933 über 2214 Betriebe, in denen 190,000 Arbeiter beschäftigt sind. Nachdem die Arbeiterzahl lange Zeit zurückgegangen war, ist wieder einmal eine bescheidene Zunahme zu verzeichnen.

Um das summarische Ergebnis der letzten Erhebung vorwegzunehmen, so kann festgestellt werden, dass die Beurteilung der Geschäftslage durch die Unternehmer besser geworden ist. Der Beschäftigungskoeffizient stand für das zweite Quartal 1933 auf 82. Das ist allerdings noch nicht viel, da 50 schlecht bedeutet, 100 befriedigend und 150 gut. Es ist jedoch eine Steigerung um 7 Punkte eingetreten gegenüber dem ersten Vierteljahr 1933 und gegenüber dem zweiten Vierteljahr des letzten Jahres eine Zunahme um 9 Punkte. Der Kommentar des Bundesamtes erklärt die Besserung teils als saisonmässig (Baugewerbe), teils als Auswirkung der Einfuhrbeschränkungen. Andererseits wird aber eine Belebung festgestellt auch für Industriezweige, die nicht von Einfuhrbeschränkungen profitieren können. Die Zahl der in gleichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ist seit einem Jahr stabil; die leichte internationale Konjunkturbesserung hat somit den Beschäftigungsgrad der schweizerischen Industrie im Durchschnitt noch nicht erhöht, doch ist die seit